



**Bekanntmachung eines Erörterungstermins
gemäß § 43a Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m.
§ 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

**Energiewirtschaftliches Planfeststellungsverfahren gem. § 43 Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 EnWG zum Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Punkt (Pkt.) Sirzenich – Saarburg (Bauleitnummer [Bl.] 1366),
Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl
Aktenzeichen: 21a-7.110-001-2013**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des oben genannten Verfahrens am **Dienstag, den 08.09.2020**, der Erörterungstermin stattfindet. Veranstaltungsort ist der Tagungsraum **Helena & Gratianus (Gebäude A, 1. Obergeschoss)** im **ERA Conference Centre, Metzger Allee 4, 54295 Trier**. Beginn ist um **10:00 Uhr**.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Vereinigungen und Behörden zum Plan zu erörtern, und zwar mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Teilnahme am Erörterungstermin nur nach **vorheriger Anmeldung** und **unter Beachtung der nachfolgend genannten Regeln** möglich:

1. **Anmeldung:** Sofern Sie am Erörterungstermin teilnehmen möchten, senden Sie Ihre schriftliche Anmeldung bitte **bis zum 31.08.2020** an folgende Adresse:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Alternativ können Sie sich **bis zum 31.08.2020** auch per E-Mail an **poststelle21sgdnord@sgdnord.rlp.de** anmelden. Geben Sie in Ihrer Anmeldung bitte die Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift aller Personen an, die angemeldet werden sollen. Bitte teilen Sie uns auch mit, welche der angemeldeten Personen einem gemeinsamen Haushalt angehören.

2. **Symptomfreiheit:** Voraussetzung für die Teilnahme am Erörterungstermin ist, dass Sie nicht an Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) leiden. Personen, die am Tag der Erörterung erkennbar Symptome einer Atemwegsinfektion zeigen, werden vom Erörterungstermin ausgeschlossen. Es ist möglich, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (siehe unten: Hinweise zum Verfahren).
3. **Handhygiene:** Alle Teilnehmer/-innen werden gebeten, sich vor jedem Betreten des Tagungsraumes die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittelspender stehen im Eingangsbereich sowie auf allen Stockwerken des ERA Conference Centres zur Verfügung.
4. **Abstandsgebot:** Zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, ist auf dem gesamten Gelände des ERA Conference Centres ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Bestuhlung des Tagungsraumes ist so geplant, dass zwischen den Sitzplätzen von Teilnehmern/-innen, die mehreren Haushalten angehören, ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt bleibt. Bitte verschieben Sie Tische oder Stühle nicht in einer Weise, die zur Unterschreitung des Abstandsgebots führen würde.
5. **„Maskenpflicht“:** Alle Teilnehmer/-innen des Erörterungstermins sind innerhalb der Gebäude des ERA Conference Centres dazu verpflichtet, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Bitte denken Sie daran, eine Mund-Nasen-Bedeckung zum Termin mitzubringen. Am Sitzplatz darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
6. **Verzehr von Speisen und Getränken:** Der Verzehr von Speisen und Getränken ist innerhalb der Räumlichkeiten des ERA Conference Centres nur am zugewiesenen Sitzplatz gestattet. Kaltgetränke stehen im Tagungsraum bereit.
7. **Kontakterfassung:** Die Teilnehmer/-innen des Erörterungstermins sind dazu verpflichtet, vor Beginn des Termins einen Teilnehmerbogen auszufüllen, damit die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer) dem Betreiber des ERA Conference Centres unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden können. Die Datenerhebung und -übermittlung stellt sicher, dass Gesundheitsämter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kontakte nachverfolgen können, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes notwendig ist. Der Betreiber des ERA Conference Centres wird

die Kontaktdaten für eine Frist von einem Monat aufbewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hat der Betreiber des ERA Conference Centres die Daten unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen.

8. **Ausnahmen:** Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht
- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
 - für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist bei der Anmeldung zum Termin durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
 - soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist.

Hinweise zum Verfahren:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben und alle sonstigen vom Vorhaben Betroffenen. Die sonstigen Betroffenen müssen ihre Betroffenheit von dem Vorhaben in geeigneter Weise glaubhaft machen. (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG)
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Die durch die Teilnahme oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Bekanntmachungstexte und Planunterlagen zum Vorhaben sind über folgende Internetseiten zugänglich:

<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>
(siehe Link unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche
(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)



Rechtsquellen

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz [EnWG]) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 249 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

Koblenz, den 10.08.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

In Vertretung

Dr. Michael Schmidt